



# Gemeinde Ennetbaden

## **Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen**

vom 14. Juni 2011 (Stand: 27. November 2023)

---

# Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen

vom 14. Juni 2011

---

Der Gemeinderat Ennetbaden,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007

beschliesst:

## § 1

Zweck

- 1 Die Videoüberwachung dient der Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen an den Gebäuden und Anlagen sowie von deren Verunreinigung.
- 2 Weitere Überwachungszwecke der einzelnen Anlagen werden in den jeweiligen Anhängen (Objektblättern) bezeichnet.

## § 2

Geltungsbereich

- 1 Die Verordnung gilt für die Überwachung der öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen gemäss Anhang.
- 2 Gestützt auf diese Verordnung können weitere Bauten und Anlagen videoüberwacht werden. Die Bewilligungsgesuche sind mit den entsprechenden Anhängen (Objektblätter) und Planunterlagen vorgängig der beauftragen Person für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons einzureichen. Der Anhang ist nach Erteilung der Bewilligung entsprechend zu ergänzen.

## § 3

Zuständige Personen

- 1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die für die Parkraumbewirtschaftung bei der Stadtpolizei Baden angestellten Mitarbeitenden<sup>1</sup> sowie der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter beauftragt. Die gespeicherten Bilddaten dürfen von diesen unter den Voraussetzungen von § 6 eingesehen werden.
- 2 Die technische Wartung erfolgt durch die Firma Siemens Schweiz AG, Building Technologies, 8604 Volketswil sowie durch die Firma Buner Alarm, Baden. Das technische Personal darf keine Auswertungen gemäss § 6 vornehmen.

## § 4

Überwachungsbereich

Die überwachten Gebäude bzw. Örtlichkeiten sind in den Objektblättern im Anhang bezeichnet.

---

<sup>1</sup> aktuell zwei Mitarbeitende

## § 5

Überwachungszeiten,  
Hinweistafel

- 1 Die Überwachung erfolgt während 24 Stunden täglich.
- 2 An den überwachten Gebäuden und Anlagen wird gut sichtbar eine Hinweistafel mit dem standardisierten Symbol (Pictogramm) und dem Hinweis "Videoüberwacht mit Aufzeichnung. Auskunft: Stadtpolizei" angebracht.

## § 6

Auswertung

- 1 Wird eine Sachbeschädigung oder eine andere in den jeweiligen Zweckbestimmungen der Objektblätter im Anhang aufgeführten Straftat bzw. ein davon umfasster Sachverhalt festgestellt, dürfen die gemäss § 3 Abs. 1 zuständigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei bzw. der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter die gespeicherten Bilddaten bis sieben Tage rückwirkend einsehen.
- 2 Der Zugriff auf die gespeicherten Bilddaten ist durch persönliche Passworte zu schützen und revisionsfähig zu protokollieren.

## § 7

Speicherungsdauer  
und Kopien

- 1 Die aufgezeichneten Bilddaten dürfen maximal 7 Tage gespeichert werden und werden nach Ablauf dieser Zeit automatisch gelöscht.
- 2 Bei Feststellung einer Sachbeschädigung oder einer anderen in den jeweiligen Zweckbestimmungen aufgeführten Straftat sind die Aufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben.
- 3 Von den gespeicherten Bilddaten darf keine Datensicherung oder anderweitige Kopie erstellt werden. Ausgenommen sind Kopien für die Beweissicherung gemäss Absatz 2.

## § 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in § 1 und im entsprechenden Objektblatt bestimmte Zweck erlaubt.

## § 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## § 10

Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 3 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>2</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

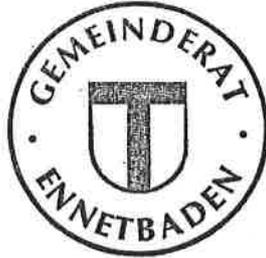
<sup>2</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Ennetbaden, 14. Juni 2011



**Gemeinderat Ennetbaden**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

  
Pius Graf

  
Anton Laube

## **Anhang I**

**zur Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen; überwachte Bauten und Anlagen (Objektblätter, Pläne der Kamerastandorte und –ausrichtungen/Überwachungsbereiche)**

1. Gemeindehaus
2. Parkhaus Zentrum
3. Limmatsteg

## Anhang

### zur Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen; Objektblatt und Pläne

#### 1. Gemeindehaus

##### Zweck (§ 1 Abs. 2 der Verordnung)

Die Videoüberwachung dient zusätzlich folgendem Zweck:

- Wahrung des Hausrechts,
- Verhinderung und Ahndung von Einbrüchen,
- Wahrung der Sicherheit insbesondere der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

##### Überwachungsbereiche (§ 4 der Verordnung)

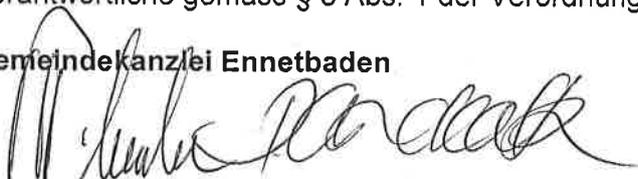
Bereich des Haupteinganges zum Gemeindehaus sowie Schalterbereich Finanzverwaltung / Gemeindegasse im ersten Stock

Anzahl Kameras: 3

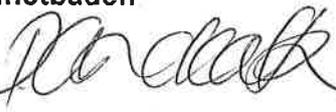
Stand: 14. Juni 2011

Verantwortliche gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung

**Gemeindekanzlei Ennetbaden**

  
Anton Laube

Gemeindeschreiber

  
Dominik Andreatta

Gemeindeschreiber-Stv.



## Anhang

### zur Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen; Objektblatt und Pläne

#### 2. Parkhaus Zentrum

##### Zweck (§ 1 Abs. 2 der Verordnung)

Die Videoüberwachung dient zusätzlich folgendem Zweck:

- Probleme bei der Benützung der Schrankenanlage (Ein-/Ausfahrt) und der Kasse unmittelbar zu eruieren und den Benützenden bei deren Lösung behilflich zu sein.
- Gewährleistung der Sicherheit der Benützenden,
- Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigung und Verunreinigung an Fahrzeugen,
- Verhinderung und Ahndung von Einbrüchen, Diebstahl, Raub und Delikten gegen Leib und Leben (Tätlichkeiten, Körperverletzung, Sexualdelikte, Tötungsdelikte).

##### Überwachungsbereiche (§ 4 der Verordnung)

Zu-/Ausfahrten im Schrankenbereich, Zugänge für Fussgänger, Kassenbereiche und Parkdecks ganz oder teilweise.

Anzahl Kameras: 10

##### Hinweistafeln (§ 5 Abs. 2 der Verordnung)

Hinweistafeln sind bei den Zufahrtsschranken, den Zugängen für Fussgänger und den Kassen anzubringen.

Stand: 14. Juni 2011

Verantwortliche gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung

**Öffentliche Sicherheit, Stadtpolizei Baden**

Philipp Reimann Hansruedi Schmid



# Anhang I

## zur Verordnung über die Videoüberwachung öffentlicher Bauten und Anlagen; Objektblatt und Pläne

### 3. Limmatsteg

#### Zweck (§ 1 Abs. 2 der Verordnung)

Die Videoüberwachung dient zusätzlich folgendem Zweck:

- Verhinderung und Ahndung von Einbrüchen, Diebstahl, Raub und Delikten gegen Leib und Leben (Tätlichkeiten, Körperverletzung, Sexualdelikte, Tötungsdelikte).

#### Überwachungsbereiche (§ 4 der Verordnung)

Bereich Limmatsteg / Velo Abstellplätze Gemeindegebiet Ennetbaden.

Anzahl Kameras: 4

#### Hinweistafeln gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung

Stand: 27. November 2023

Verantwortliche gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung

**Öffentliche Sicherheit, Stadtpolizei Baden**



Martin Brönnimann



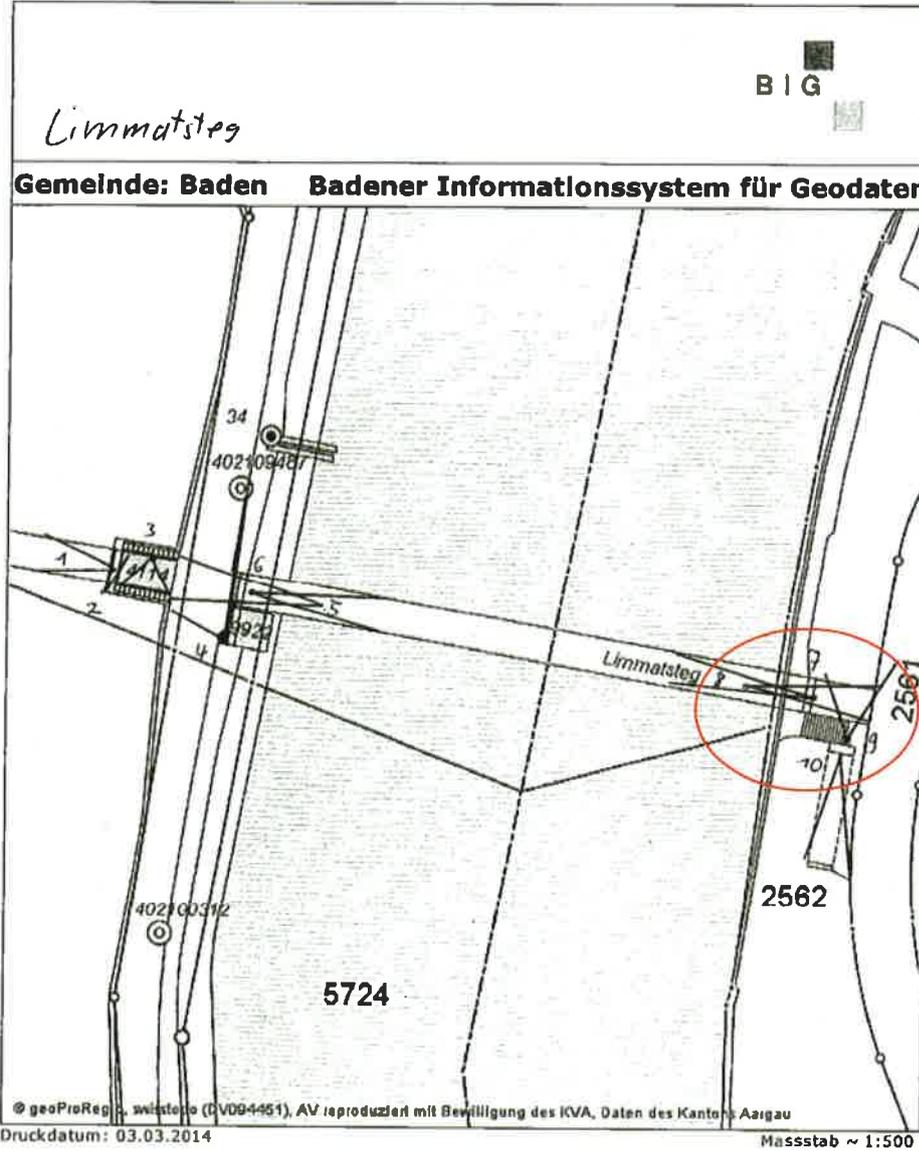
Hansueli Bähler

# Situationsplan Videoüberwachung für Limmatsteg

Anzahl Kameras: 4

3.3.2014

geoProRegio - Webplattform für vernetzte regionale Geodaten



© geoProRegio, swisstopo (DV094451), AV reproduziert mit Bewilligung des KVA, Daten des Kantons Aargau

Für dieses Dokument und dessen Inhalt behält sich der jeweils zuständige Datenherr alle Rechte vor. Die Weiterverwertung der Inhalte zum Zwecke der Bauplanung, der Auskunftserteilung an Dritte sind ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verboten.  
Der rechtskräftige Zustand, die Aktualität und die Genauigkeit der Inhalte sind immer beim jeweiligen Datenherr nachzufragen. Höhenangaben sind vor jeder Anwendung zu überprüfen.





## Videoüberwachungsanlagen Limmatsteg

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / tech- nischer Support
Limmatsteg	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Limmatsteg</li> <li>- Veloabstellplätze</li> </ul>	24h / Auswertung im Ereignisfall und Echtzeitüberwachung	- Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b> Kommandant Stellvertreter oder Stabschef Stadtpolizei Baden Tel.: 056 200 82 40</li> <li>- <b>Technischer Support</b> Firma Siemens Schweiz AG, Building Technologies, 8604 Volketswil sowie durch die Firma Buner Alarm, Baden</li> </ul> <p>(unter Berücksichtigung von § 12a VI DAG)</p>

Ennetbaden, 27. November 2023

Publikation am 6. Dezember 2023 im amtlichen Publikationsorgan

Pius Graf  
Gemeindeammann

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Dominik Andreatta  
Gemeindeschreiber

